



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Oliver Kirchner (AfD)

### **Altersbestimmung minderjähriger Ausländer in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/398

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

**Nach welchen Maßgaben und Verfahren wird die Altersbestimmung von minderjährigen Ausländern, die sich ohne offizielle Papiere in Sachsen-Anhalt aufhalten, vorgenommen?**

Für das Verfahren der Altersfeststellung bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern ist, soweit es sich nicht um unbegleitete Minderjährige handelt, § 49 Abs. 3 und 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einschlägig. Bestehen Zweifel über das Lebensalter, so sind die zur Feststellung erforderlichen Maßnahmen dann zu treffen, wenn der minderjährigen ausländischen Person die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz, wie z. B. einer Verteilung nach § 15 a AufenthG, erforderlich ist. Zulässige Maßnahmen zur Feststellung des Alters sind Messungen u. Ä., einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt/einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass kein Nachteil für die Gesundheit der Ausländerin/des Ausländers zu befürchten ist.

Die Maßnahmen sind nur dann zulässig, sofern die minderjährige ausländische Person das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Auswahl der ggf. zur Altersbestimmung im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen liegt - in dem durch § 49 Abs. 6 AufenthG vorgegebenen Rahmen - im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

Das Verfahren der Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen ist spezialgesetzlich in § 42f SGB VIII geregelt.

(Ausgegeben am 11.01.2017)